

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

— Drucksachen 8/1567, 8/2535 —

Bericht des Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht vor, arbeitsgerichtliche Verfahren bei den Arbeitsgerichten, bei den Landesarbeitsgerichten und beim Bundesarbeitsgericht zu beschleunigen. Die Erhöhung der Zahl der Streitfälle bei diesen Gerichten hat dazu geführt, daß die Verfahrensdauer zu lang ist. Es soll deshalb eine Konzentration des Verfahrens in der ersten Instanz erreicht werden. Ebenso sind eine Entlastung der Landesarbeitsgerichte und eine Neuordnung des Revisionsverfahrens vorgesehen.

Der Gesetzentwurf hat in der Hauptsache Kosten bei den Länderhaushalten zur Folge, die durch Einnahmeausfälle durch den Wegfall der Zweitschuldnerhaftung und durch die Gebührensenkung in bestimmten Streitwertbereichen bei Mahnverfahren, Verfahren der einstweiligen Verfügung, des Arrestes und der Beweissicherung entstehen werden. Diese Kosten werden auf rd. 1 500 000 DM jährlich geschätzt. Darüber hinaus sollen aber auch aufgrund der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung Kosten für vom Gericht herangezogene Dolmetscher und Über-

setzer nicht erhoben werden, wenn ein Ausländer Partei ist und die Gegenseitigkeit verbürgt oder ein Staatenloser Partei ist. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle sind also von bisher noch nicht abgeschlossenen Gegenseitigkeitsabkommen abhängig und werden zunächst auf 1 400 000 DM bis 1 800 000 DM jährlich geschätzt. Da die Übernahme dieser Kosten aber möglicherweise Folgewirkungen auf andere Bereiche, insbesondere bei Strafprozessen einschließlich der Bußgeldverfahren und auch bei Zivilprozessen nach sich ziehen könnte, vertritt der Haushaltsausschuß die Auffassung, daß die Entscheidung des federführenden Ausschusses keine präjudizierende Wirkung haben sollte.

Den Bundeshaushalt treffen nur Einnahmeausfälle durch den Wegfall der Zweitschuldnerhaftung, die für das Bundesarbeitsgericht auf 1 000 DM jährlich geschätzt werden. Dieser Einnahmeausfall wird aber im Rahmen des Gesamtansatzes bei Kapitel 11 05 aufgefangen werden.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Beschlußempfehlung.

Bonn, den 7. Februar 1979

Der Haushaltsausschuß

Windelen	Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Vorsitzender	Berichterstatter